



Haus- & Clubordnung am Tennisplatz des Zweigvereins Tennis Gramastetten

während der aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung bezüglich Covid-19!

Gültig ab 19. Mai 2021

CLUBANLAGE

1) Das Betreten der Anlage ist ab sofort möglich, wenn man getestet, geimpft, oder genesen ist (3G-Regel).

Das Betreten einer Anlage (FFP2-Maske erforderlich) ist nur jenen Personen (getestet, geimpft oder genesen, in Folge kurz GGG) gestattet, die zumindest einen der folgenden Nachweise erbringen können:

- 1.1 Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf
- 1.2 Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf
- 1.3 Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf
- 1.4 ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde
- 1.5 Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19
 - a. ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf
 - b. Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf
 - c. ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf
 - d. Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf
- 1.6 Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde
- 1.7 Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf
- 1.8 Nachweis eines gültigen Schultests für Kinder und Jugendliche (Test-Pickerl)
- 1.9 Vorort-Test: Kann ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nicht vorgelegt werden, kann ausnahmsweise ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht des Betreibers einer nicht öffentlichen

Sportstätte durchgeführt werden. Das negative Testergebnis ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

- 2) Das Betreten unserer Tennisanlage ist nur Clubmitgliedern und zahlenden Gastspielern gestattet.
- 2) Ein Betreten der Anlage zu Wartungs-, Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten ist gestattet (gilt auch für ehrenamtlich arbeitende Vereinsmitglieder)
- 3) Clubmitglieder, die Symptome einer Covid-19-Infektion, Grippe-
oder
Erkältungskrankheit aufweisen bzw. bei denen entsprechende Krankheiten/Symptome im Haushalt oder im nahen persönlichen Umfeld aufgetreten sind, ist der Zutritt zum Clubgelände ebenfalls untersagt!
- 4) Generell ist beim Betreten der Clubräumlichkeiten und WC-Anlagen eine FFP2-Maske zu tragen. Die FFP2-Masken müssen vom jeweiligen Clubmitglied selbst mitgebracht werden.
- 5) Beim Betreten der Clubanlage müssen die Hände mit dem am Clubeingang vorbereiteten Desinfektionsmittel desinfiziert werden.
- 6) Die Umkleiden, Duschen und WCs können benutzt werden. Es wird empfohlen bereits in Tenniskleidung auf die Anlage zu kommen. Duschen und Umkleiden sollen nach Möglichkeit alleine oder zumindest mit ausreichendem Sicherheitsabstand benutzt werden. Es wird empfohlen zu Hause zu duschen.
- 7) Getränke können aus dem Kühlschrank entnommen werden. Bitte den fälligen Betrag in den dafür vorgesehenen Briefkasten einwerfen. (KEIN persönlicher Getränkeverkauf).
- 8) Das Verweilen auf der Anlage ist so kurz wie möglich und zur Ausübung des Tennissports zu halten.
- 9) Grundsätzlich gilt: die allgemeinen Vorgaben der Bundesregierung sind einzuhalten (Mindestabstandsregel, Beschränkung von Personenansammlungen)!



SPIELBETRIEB

- 1) Unsere Tennisplätze können nur vor Ort oder via unserer Tennis-WhatsApp Gruppe reserviert werden.
- 2) Jede/r Spieler/in nimmt auf eigene Gefahr am Spielbetrieb teil.
- 3) Es wird empfohlen bereits in Tenniskleidung auf die Anlage zu kommen.
- 4) Im Freien dürfen Einzel und Doppel gespielt werden.
Gruppentraining mit maximal 10 Personen gestattet.
- 5) Seitenwechsel mit genügend Sicherheitsabstand durchführen.
- 6) Physischer Kontakt zwischen Spielern (Shakehands etc.) ist zu vermeiden.
- 7) Persönliche Gegenstände wie Bekleidung, Handtücher, Getränkeflaschen u. a. sind in der Tasche zu verwahren.
- 8) Es wird empfohlen, so kurz wie möglich (max. 5 Minuten) vor Spielbeginn auf die Anlage zu kommen, um den Kontakt mit den vorher spielenden Spielern zu vermeiden.
- 9) Der bespielte Platz soll rechtzeitig (ca. 10 Minuten) vor offiziellem Spielende gesäubert und verlassen werden, um den Kontakt zu den nächsten Spielern zu vermeiden.
- 10) Es wird empfohlen nach dem Spiel das Schleppnetz bzw. den Besen mit Desinfektionsmittel zu reinigen.
- 11) Das Ausspucken am Tennisplatz ist zu unterlassen.
- 12) Clubmitglieder und Gastspieler, die die Regeln missachten, werden aus Haftungsgründen von der Anlage verwiesen.**



DOKUMENTATION DER PLATZRESERVIERUNGEN

(siehe ÖTV Richtlinien / Vereinsbetrieb / Punkt 7)

Der Zweigverein Tennis Gramastetten verfügt über kein elektronisches Reservierungssystem. Daher ist es notwendig einen Spiel-/ Reservierungsplan in Papierform zu führen. In diesem Spielplan müssen die Stunden von jedem Spieler eingetragen werden.

Aus Kapazitätsgründen darf pro Paarung und Platz nur maximal eine Stunde eingetragen werden. Es darf keine Doppelstunde eingetragen werden. Sollte der reservierte Platz nach der gespielten Stunde frei sein, kann eine weitere Stunde gespielt werden, die Stunde muss dann im Plan nachgetragen werden.

Reservierungsplan zum Eintragen der Stunden liegt am Clubhaus bei Platzbelegungsstafel auf. Ebenso ist dort die Gästedaten Erfassung wegen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ausgehängt.

Gästekarten sind auch wie bisher auszufüllen und der Betrag von €7.- pro Gast und Stunde in den dafür vorgesehen Briefkasten einzuwerfen.

Den Anordnungen der Vorstandsmitglieder auf dem Platz ist unverzüglich Folge zu leisten!

Gramastetten, 19.5.2021

Der Vorstand des Zweigvereins Tennis